



Kurt Pärli,
Jurist, Bern

Invalidenversicherung: Mehr Kontrolle, weniger Leistungen

In der Invalidenversicherung gab es zwischen 2003 und 2006 dreissig Prozent weniger Neurenten. Trotzdem hat das Parlament – aufgeschreckt durch die Polemik um «Scheininvaliden» – einer Gesetzesrevision zugestimmt. Sie widerspricht damit internationalen Abkommen.

Die Arbeiten an der fünften Revision der Invalidenversicherung (IV) erfolgten in einem politisch-gesellschaftlichen Klima, das von einer unsäglichen Polemik um «Missbrauch» und «Scheininvaliden» geprägt war. Angesichts realer Finanzierungsprobleme und eines beachtlichen Anstiegs von Invalidenrenten bestand weitgehende Einigkeit darüber, man müsse «etwas gegen die Rentenexplosion unternehmen», und dies rasch und wirksam.

Die Debatte verfehlte ihre Wirkung nicht. Ein ganzes Bündel von eher repressiven Massnahmen zur Integration und Rentensenkung sowie Kosteneinsparung ist in die bundesrätliche Vorlage zur fünften IV-Revision eingeflossen.

Zwischenzeitlich ist die Zahl der Neurenten bereits wieder sinkend. Im ersten Semester 2006 wurde gegenüber dem ersten Semester 2003 ein Rückgang von dreissig Prozent verzeichnet. Dennoch folgte das Parlament den bundesrätlichen Vorschlägen und hat die Gesetzesrevision in der Herbstsession trotz Kritik von Links und von Behindertenorganisationen verabschiedet. Ob die Neuerungen wie beabsichtigt bereits

auf den 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt werden können, ist ungewiss. Trotz fehlender Unterstützung der Gewerkschaften, der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und etablierten Behindertenorganisationen haben kleinere Behindertenorganisationen das Referendum ergriffen (www.iv-referendum.ch).

Die Reduktion der Neurenten soll im revidierten Invalidenversicherungsgesetz (revIVG) unter anderem

»Die Revision ist von einem Geist der Repression geprägt«

durch Massnahmen zur Früherfassung, Frühintervention und zusätzlichen Integrationsmassnahmen erreicht werden. Der Früherfassung und Frühintervention liegt die Erfahrung zugrunde, dass die Invalidenversicherung bisher oft erst zu einem Zeitpunkt mit den Versicherten in Kontakt kommt, in dem sich die Invalidität bereits verwirklicht hat.

Auf der Basis dieser im Einzelfall möglicherweise richtigen Annahme hat der Gesetzgeber ein Erfassungssystem errichtet, das rechtsstaatlich

bedenklich erscheint. Die Revision ist von einem unseligen Misstrauens- und Repressionsgeist geprägt.

Nach Artikel 3b revIVG dürfen künftig arbeitsunfähige Versicherte auch ohne ihre Einwilligung durch im gleichen Haushalt lebende Familienangehörige, Sozialhilfestellen, Arbeitgeber oder Krankentaggeldversicherer der IV-Stelle gemeldet werden.

Einmal «früherfasst» erwachsen den Versicherten strenge Mitwirkungspflichten, bei deren Missachtung Leistungskürzungen oder -einstellungen drohen. So müssen die versicherten Personen in Abweichung von datenschutzrechtlichen Prinzipien alle möglichen Institutionen generell – und nicht nur im Einzelfall – ermächtigen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Abklärung im Rahmen der Früherfassung erforderlich sind.

Wird diese Ermächtigung nicht erteilt, soll ein Arzt des regionalen ärztlichen Dienstes die erforderlichen medizinischen Auskünfte bei den behandelnden Ärzten einholen. Artikel 3c revIVG soll die gesetzliche Grundlage für die Entbindung von der Schweigepflicht schaffen. Die Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Datenbeschaffung wird durch eine scharfe Sanktionsbestimmung gesichert. Die Leistungen können in Abweichung zu den Regeln des allgemeinen Sozialversicherungsverfahrens ohne Mahn- und Bedenkzeit-

verfahren gekürzt werden, wenn der IV-Stelle die Auskünfte nicht erteilt werden, die diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe benötigt.

Der Früherfassung folgt die Frühintervention. Auf diese Massnahmen (zum Beispiel Anpassung des Arbeitsplatzes, Berufsberatung, sozialberufliche Rehabilitation, Beschäfti-

»Es herrscht ein Regime der Prävention«

gungsmassnahmen) besteht kein Rechtsanspruch (Artikel 7 Absatz 3 revIVG). Zeigt sich bei den Abklärungen, dass eine Eingliederung objektiv möglich ist, werden die entsprechenden Massnahmen verfügt.

Ein Rechtsanspruch besteht hingegen auf Eingliederungsmassnahmen. Diese können neu auch «Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung» (Artikel 8 Absatz 3a^{bis} revIVG) beinhalten, dazu zählen auch Arbeiten in Beschäftigungsprogrammen (Artikel 14a Absatz 2b revIVG). Jede Massnahme, die der Eingliederung der versicherten Person dient, ist künftig prinzipiell zumutbar, sofern sie nicht dem Gesundheitszustand der versicherten Person unangemessen ist.

Diese Verschärfung steht internationalrechtlich in einem schiefen Licht. Verschiedene, auch für die Schweiz geltende Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisationen

»Die fünfte IV-Revision folgt einem aus der Revision der Arbeitslosenversicherung bekannten Muster. Ausgangspunkt ist die These, wonach die Leistungen zu komfortabel und dadurch die Anreize zum Bezug der Leistungen zu hoch seien.«

sehen vor, dass Integrationsprogramme für Menschen mit Behinderungen (auch deren Eignung und Fähigkeiten zu beachten haben).

Die fünfte IV-Revision folgt einem weitgehend aus der Revision der Arbeitslosenversicherung und der Revision der Richtlinien zur Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe bekannten Muster. Ausgangspunkt ist die These, wonach die Leistungen zu komfortabel und dadurch die Anreize zum Bezug der Leistungen zu hoch seien. Zur Begleitmusik gehört die Missbrauchspolemik. Die diskutierten Lösungen und Lösungsvorschläge zeichnen sich durch mindestens drei gemeinsame Merkmale aus:

- Kürzung der effektiven Leistungen.
- Verstärkung der Integrationspflichten (und dies mit einer einseitigen Ausrichtung auf die Integrationspflichten, die Frage nach Integrationsansprüchen wurde schon gar nicht thematisiert).

- Ausbau des Sozialstaates.

Das letzte Merkmal erscheint paradox. Trotz Spardruck und leeren Kassen und trotz aller Beteuerungen, der Ausbau des Sozialstaates sei abgeschlossen, werden in den Verwaltungsapparat der Sozialhilfe und der Sozialversicherungen erhebliche staatliche Mittel investiert. So auch in der Invalidenversicherung, 240 neue Stellen sind für die Umsetzung der neuen Früherfassungs-, Interventions- und Integrationsmassnahmen notwendig. Die Arbeitsbeschäfti-

gungsmassnahmen verursachen zusätzliche Kosten. Mit einer unnötigen Einengung des Arbeitsbegriffes auf die Erwerbsarbeit und die ethische Kompromisslosigkeit («Wer nicht arbeitet, soll nicht essen») wird in die Disziplinierung zur Arbeit mit finanziellen Mitteln investiert, die dann den Bedürftigen entzogen werden müssen.

Hintergrund bildet der Paradigmenwechsel «Vom versorgenden zum aktivierenden Staat». Diese gängige Formel ist ergänzungsbedürftig. Neu müsste es wohl heissen: «Vom aktivierende Sozialstaat zum kontrollierenden Sozialstaat».

Diese Entwicklung zeigt Parallelen zum Diskurs über die innere Si-

»Statt Probleme zu lösen, werden diffuse Ängste geschürt«

cherheit. Hier wie dort werden statt reale Probleme gelöst diffuse Ängste geschürt. Es herrscht ein Regime der Prävention gegen nicht existierende Gefahren.

Die fünfte IV-Revision ist ein eindrückliches Beispiel dafür, wie sich der aktivierende und kontrollierende Sozialstaat seiner Bürgerinnen und Bürger bemächtigt.

Krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit reicht künftig aus, um mit staatlicher Hilfe versorgt und durch staatliche Kontrolle diszipliniert zu werden.